

STIFTUNGSURKUNDE DER STIFTUNG DANUBE EDUCATION

Präambel

Ich, der unterzeichnete Stifter, habe beschlossen, die folgende Stiftung gemäß § 3:378 des Gesetzes V vom Jahre 2013 über das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch zu errichten:

1. Der Gründer

Name des Stifters: János GYÖRÖSI
Anschrift: 20355 Hamburg, Backerbreitergang 12.

2. **Name der Stiftung:** Stiftung Danube Education (Danube Education Alapítvány).

3. **Sitz der Stiftung:** 2400 Dunaújváros, Előd utca 3.

4. Die Stiftung wird vom Stifter auf unbestimmte Zeit errichtet.

5. Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung:

Die praktischen Erfahrungen des letzten Jahrzehnts haben gezeigt, dass die Sicherstellung der Chancengleichheit für benachteiligte Einzelpersonen und Gruppen eine Aufgabe ist, die angesichts der knappen finanziellen Mittel nicht allein von den staatlichen und kommunalen Behörden erfüllt werden kann.

Die Stiftung zielt daher darauf ab, benachteiligten und mehrfach benachteiligten (HH und HHH) begabten *oder förderungsbedürftigen Grund-* und Sekundarschülern mit bedürftigkeitsabhängigen Schwierigkeiten durch die direkte Finanzierung von Nachhilfeunterricht in einem oder mehreren Fächern auf *Empfehlung* eines Fachlehrers, durch den Aufbau und die Finanzierung eines Netzwerks von Begabungsmentoren und der Bildungsorganisation sowie durch die Gewährung eines Pauschalstipendiums gerecht, wirksam und real zu helfen.

Die Stiftung will auch Schüler der Primar- und Sekundarstufe unterstützen, die nicht als HH und HHH eingestuft sind und die aufgrund ihrer finanziellen Situation keinen Zugang zu Nachhilfeunterricht und Förderung eines Privatlehrers haben.

Die Stiftung unterstützt Grund- und Sekundarschulen, indem sie Studienreisen finanziert, Ausrüstung spendet und Stipendien für begabte Kinder einrichtet.

Die Stiftung wird ihr jeweiliges Stiftungsvermögen für folgende Zwecke verwenden:

Die Stiftung hat den Auftrag, die Chancengleichheit für benachteiligte oder mehrfach benachteiligte Kinder zu fördern, vor allem durch Bildungsangebote, um so zum Ausgleich und zur Überwindung von Nachteilen beizutragen, die sich aus dem sozioökonomischen Status der Kinder, ihrer ethnischen Herkunft und der Instabilität ihrer Familien ergeben.

Dieses Engagement erstreckt sich auch auf Kinder, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in den Genuss von Nachhilfeunterricht und Förderung eines Privatlehrers kommen können.

Soweit es ihr möglich ist, bietet sie berufsbegleitende Fortbildung in Form eines pädagogischen Pilot-Workshops für Lehrer von Stiftungen und öffentlichen Schulen an, die direkt mit Kindern arbeiten. Es gilt der Grundsatz, dass die Unterstützung für ein Kind am wirksamsten ist, wenn sie nicht einmalig, sondern kontinuierlich erfolgt.

Die Stiftung beabsichtigt, ihre Aktivitäten in erster Linie im Gebiet von Dunaújváros auszuüben, entfalten, *sie kann jedoch den räumlichen Geltungsbereich ihrer Aktivitäten bei Bedarf auf andere Siedlungen ausdehnen.*

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, möchte die Stiftung ungarische und ausländische Privatpersonen und Unternehmen mobilisieren, mit ihrer finanziellen Unterstützung zur Erweiterung der aufgrund des Stiftungsvermögens verfügbaren, nutzbaren finanziellen Ressourcen beizutragen.

6. Die Begünstigte der Stiftung

Die Begünstigten der zweckgebundenen Stiftungsleistungen werden vom Kurator bestimmt, wobei Folgendes berücksichtigt wird: *in erster Linie benachteiligte und mehrfach benachteiligte Grund- und Sekundarschüler, die im Gebiet von Dunaujváros leben, und in zweiter Linie benachteiligte und mehrfach benachteiligte Schüler, die in anderen Städten Ungarns leben bzw. aufgrund ihrer finanziellen Situation Unterstützung benötigen.*

Die Begünstigten können von der Unterstützung der Stiftung profitieren, indem sie Talentmanagement, Nachhilfeunterricht und Entwicklung anbieten und finanzieren.

7. Aktivitäten im Rahmen des grundlegenden Ziels

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, führt die Stiftung im Rahmen ihres grundlegenden Ziels die folgenden Aktivitäten durch:

1. Förderung der Chancengleichheit für benachteiligte Gruppen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Finanzierung der Unterstützung der Ausbildung begabter, aber finanziell benachteiligter junger Menschen, sowohl direkt als auch durch pädagogische Pilot-Workshops
2. Beziehungsaufbau, Beziehungsmanagement, Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen.
3. Spendensammeln

Die Stiftung führt gemeinnützige Tätigkeit durch. Eine gemeinnützige Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die direkt oder indirekt der Erfüllung einer in der Stiftungsurkunde festgelegten öffentlichen Aufgabe dient und damit zur Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse der Gesellschaft und des Einzelnen beiträgt.

Die gemeinnützigen Tätigkeiten der Stiftung:

1. Erziehung und Unterricht, Entwicklung von Fähigkeiten, Verbreitung von Wissen,
2. Förderung der Chancengleichheit für benachteiligte Gruppen.

8. Wirtschaftlich-unternehmerische Tätigkeit

Um die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Ziele zu schaffen, kann die Stiftung die folgenden wirtschaftlich-unternehmerischen Tätigkeiten ausüben, die in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung ihrer Ziele stehen:

Die wirtschaftlich-unternehmerische Tätigkeit darf nicht zur Kerntätigkeit der Stiftung werden und darf das Ziel der Stiftung oder die Aktivitäten gemäß dem Grundziel der Stiftung nicht gefährden. Das Einkommen aus der Tätigkeit darf 60 Prozent des gesamten Jahreseinkommens nicht übersteigen. Gewinne aus der wirtschaftlich-unternehmerischen Tätigkeit dürfen nur im Einklang mit den Zielen der Stiftung verwendet werden.

9. Politische Tätigkeit

Die Stiftung übt keine direkte politische Tätigkeit aus, ist unabhängig von politischen Parteien, gewährt diesen keine finanzielle Unterstützung und unterstützt keine Kandidaten für das Parlament, das Europäische Parlament, die Komitats- und Hauptstadtverwaltung oder Bürgermeisterkandidaten.

10. Vermögen der Stiftung

10.1. Um die Ziele der Stiftung zu erreichen, stellt der Stifter der Stiftung das folgende Vermögen zur Verfügung.

- 5.000.000 HUF, d.h. fünf Millionen Forint in Form von geldlicher Vermögensverfügung

10.2. Der Stifter verpflichtet sich, die geldliche Vermögensverfügung in Höhe von 5.000.000,- HUF der Stiftung zur Verfügung zu stellen, indem er sie spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Registrierungsantrags bei einem Rechtsanwalt hinterlegt.

11. Die Möglichkeit des Beitritts zur Stiftung

Die Stiftung steht allen natürlichen und - soweit dies gesetzlich zulässig ist - juristischen Personen aus dem In- und Ausland offen, wenn sie mit den Zielen der Stiftung einverstanden sind und sie finanziell unterstützen möchten. Der Beitritt zur Stiftung kann durch Einzahlung auf das Bankkonto der Stiftung,

durch Überweisung, durch Spende von Gütern (z.B. Ausrüstung, Mittel), die für die Erfüllung der Ziele der Stiftung notwendig sind, oder durch Übertragung von Rechten von finanziellem Wert erfolgen. Der Spender darf an die Spende nur Bedingungen knüpfen, die mit den Zielen der Stiftung übereinstimmen. Der Kurator entscheidet über die Verwendung der gespendeten Mittel sowie der gespendeten Güter und Rechte. Im Falle einer nicht erfüllbaren Bedingung oder einer Bedingung, die mit den Zielen unvereinbar ist, kann der Kurator die Spende ablehnen.

Die Stiftung eröffnet ein separates Fremdwährungskonto für die Verwaltung eventueller ausländischer Zuschüsse und kann die darauf befindlichen oder die erhaltenen Beträge auf diesem Konto auch in Fremdwährung verwenden.

12. Verwaltung des Stiftungsvermögens

Der nicht in Anspruch genommene Teil des Stiftungsvermögens kann in verzinslichen Festgeldern oder risikoarmen (konservativen) Investmentfonds angelegt werden, und kann zum Erwerb von Hinterlegungsscheinen, Schatzanweisungen, Obligationen oder anderen staatlichen Wertpapieren verwendet werden. Höchstens die Hälfte des Stiftungsvermögens darf für die Ausübung wirtschaftlich-unternehmerischer Tätigkeiten verwendet werden, und höchstens dreißig Prozent dürfen in Anlagen mit mittlerem oder hohem Risiko investiert werden.

13. Verwendung des Stiftungsvermögens

Das Anfangsvermögen der Stiftung sowie die darauf entfallenden Zinsen und Beiträge können in vollem Umfang zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung verwendet werden.

Das Vermögen der Stiftung kann für die in ihren Zielen festgelegten Aktivitäten in Form von einmaligen oder regelmäßigen Zuschüssen, Stipendien, Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit den in ihren Zielen festgelegten Aktivitäten und den Betriebskosten der Stiftung verwendet werden. Das Vermögen der Stiftung kann auf Initiative des Kurators im Wege einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen oder ohne Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die Unterstützung von Einzelanträgen verwendet werden.

Das Vermögen der Stiftung ist im Einklang mit dem Stiftungsziel und in der in der Stiftungsurkunde festgelegten Weise zu verwalten und zu verwenden. Der Stifter und der Beitretende dürfen das der Stiftung zugewiesene Vermögen nicht entziehen. /§ 3:384 Absätze (1)-(2) BGB/

Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Ziele aus dem für die Stiftungsziele vorgesehenen Vermögen Zuschüsse zur direkten Beobachtung oder auf Antrag an natürliche und juristische Personen oder an jede Lösung, Tätigkeit oder Organisation gewähren, die für die Verwirklichung der Ziele der Stiftung bedeutende und weithin verwertbare Ergebnisse zu erzielen verspricht.

Das Stiftungsvermögen umfasst alle unbedingten oder bedingten finanziellen, natürlichen oder Sachleistungen, die der Stiftung später zugeführt werden, vorausgesetzt, sie werden vom Kurator angenommen.

Das jeweilige Vermögen der Stiftung ist ausschließlich für die in der vorliegenden Stiftungsurkunde genannten Ziele zu verwenden. Das Vermögen der Stiftung wird vom Kurator verwaltet.

Die Stiftung kann für ihre Ziele das Vermögen zum Zeitpunkt ihrer Gründung und alle seine Erträge, den Gesamtbetrag der nach ihrer Gründung auf dem Konto der Stiftung eingegangenen Geldspende oder die Sachspende verwenden.

Über die Verwendung des Stiftungsvermögens entscheidet der Kurator auf Grund von Einzelanträgen, unter Berücksichtigung des Finanzplans und des Beschlusses über Zuschüsse.

Hat der angeschlossene Unterstützer Vorkehrungen für die Verwendung seines finanziellen Beitrags getroffen, sorgt der Kurator dafür, dass diese Vorkehrungen durchgesetzt werden.

14. Die Rechte des Stifters als Entscheidungsorgan

14.1. Der Stifter ist als Entscheidungsorgan zuständig für den Annahme oder Änderung der Stiftungsurkunde, die Ernennung und Abberufung des Kurators und die Entscheidung über die Umwandlung

der Stiftung. Er fasst diese Beschlüsse in einem gesonderten Beschluss, im Falle einer Änderung der Stiftungsurkunde mit gleichzeitiger Unterzeichnung der Stiftungsurkunde in konsolidierter Fassung.

Einmal im Jahr kann der Kurator den Stifter und die Beitretenden über die Arbeit der Stiftung, insbesondere über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens, unterrichten. Der Stifter hat auch das Recht, die Dokumente und Unterlagen der Stiftung einzusehen und vom Kurator Auskünfte zu verlangen.

14.2. Stifterrechte der Beitretenden

Der Beitritt begründet keine Stifterrechte.

15. Der Geschäftsführer und der Treuhänder der Stiftung

Der Kurator ist das alleinige geschäftsführende Organ und der Treuhänder der Stiftung. Der Kurator ist der leitende Amtsträger der Stiftung und ist befugt, die Stiftung zu vertreten. Der Umfang der Vertretungsbefugnis des Kurators und die Art und Weise ihrer Ausübung: allgemein und autonom. Der leitende Amtsträger nimmt seine Geschäftsführungsaufgaben persönlich wahr.

Der Kurator wird vom Stifter auf unbestimmte Zeit ernannt. Das Amt des Kurators wird durch die Annahme durch die ernannte Person geschaffen.

Ein Kurator (leitender Amtsträger) kann eine volljährige Person sein, deren Handlungsfähigkeit nicht in dem Maße eingeschränkt wurde, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Der Kurator unterliegt den Regeln der Disqualifikation und des Interessenkonflikts gemäß § 3:22 BGB.

Eine Person, die wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, kann nicht Kurator (leitender Amtsträger) sein, solange sie nicht von den nachteiligen Folgen der Vorstrafe entlastet wurde. Eine Person, die durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil von der Ausübung eines solchen Amtes ausgeschlossen wurde, kann kein Kurator (leitender Amtsträger) sein. Eine Person, der durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil die Ausübung eines Berufs untersagt wurde, darf während der Dauer der Untersagung nicht als Kurator (leitender Amtsträger) einer Stiftung tätig sein, die die in dem Urteil genannte Tätigkeit ausübt. Eine Person, der das Amt eines leitenden Amtsträgers untersagt wurde, kann für den im Beschluss über die Untersagung festgelegten Zeitraum kein Kurator (leitender Amtsträger) sein.

Ein Begünstigter der Stiftung und sein naher Verwandter sowie eine Person, in deren Interesse oder im Interesse ihres Verwandten die Stiftung errichtet wurde, können nicht Kurator sein. Der Stifter und seine nahen Verwandten können nicht Kurator sein.

Gemäß § 61 Absatz (2) Punkt i) des Gesetzes C vom Jahre 2012 über das Strafgesetzbuch darf eine Person, die von einem Gericht rechtskräftig von einem öffentlichen Amt ausgeschlossen wurde, kein leitender Amtsträger einer Nichtregierungsorganisation im Sinne des Gesetzes über Nichtregierungsorganisationen sein.

Die erste Kuratorin der Stiftung:

Name: Aliz SUKI

Anschrift: 2459 Rácalmás, Pacsirta utca 006159/0001

Der Kurator übt das Recht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern der Stiftung aus.

Der Kurator ist befugt, über das Bankkonto der Stiftung zu verfügen.

Der Kurator der Stiftung haftet in seiner Eigenschaft als leitender Amtsträger für jeden Schaden, den er der Stiftung im Rahmen seiner Geschäftsführungstätigkeit zufügt, nach den Regeln der Haftung für Schäden, die durch Vertragsbruch verursacht werden, gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beendigung des Mandats des Kurators:

Die Amtszeit des Kurators endet:

- bei Ablauf der festen Amtszeit.
- bei Auftreten eines Ausschlusses oder eines Interessenkonflikts gegen ihn.
- mit dem Tod des Kurators.
- bei Rücktritt des Kurators. Die Rücktrittserklärung ist an den Stifter zu richten oder kann, falls sie nicht beim Stifter eingeht, in einer an die Stiftung gerichteten Rechtserklärung erfolgen. Der Rücktritt wird

mit der Ernennung eines neuen Kurators wirksam, andernfalls spätestens sechzig Tage nach dem Datum der Mitteilung.

- durch Abberufung des Kurators. Der Stifter kann einen Kurator vor Ablauf seiner Amtszeit durch begründeten Beschluss abberufen, wenn der Kurator durch sein Handeln oder Unterlassen die Verwirklichung des Stiftungsziels unmittelbar gefährdet.

Regeln für die Vergütung des Kurators:

Die Kuratoren können eine Vergütung erhalten, jedoch nur, wenn und soweit dies die Verwirklichung der Ziele der Stiftung nicht gefährdet. Die Kuratoren können die Erstattung ihrer berechtigten Auslagen verlangen.

Die Befugnisse des Kurators:

Der Kurator beschließt im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er entscheidet über die Zuweisung der zweckgebundenen Zuschüsse und die zweckgebundene Nutzung des Vermögens der Stiftung. Er nimmt das Organisations- und Betriebsreglement sowie die Geschäftsordnung der Stiftung an. Er nimmt den Jahresabschluss der Stiftung zusammen mit der Anlage über den gemeinnützigen Zweck an.

Der Stifter überträgt dem Kurator das Recht, andere als die in den Punkten 1-2, 4-6 und 15-17 genannten Bestimmungen der Stiftungsurkunde zu ändern, mit der Maßgabe, dass der Stifter weiterhin das Recht hat, die Stiftungsurkunde zu ändern, dass der Kurator kein Veto gegen eine solche Änderung einlegen kann und dass der Stifter die Entscheidung des Kurators zur Änderung der Stiftungsurkunde vor der gerichtlichen Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde ändern oder aufheben kann.

Die Arbeitsweise des Kurators:

Der Kurator unterrichtet den Inhaber der Stifterrechte nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Arbeit der Stiftung, insbesondere über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Beschlüsse, die der Kurator im Rahmen dieser Tätigkeit trifft, müssen schriftlich festgehalten werden und es muss ein Register der Beschlüsse geführt werden (Beschlussbuch). Die Beschlüsse werden wortwörtlich in das Beschlussbuch eingetragen, wobei sowohl das Datum des Beschlusses als auch seine Wirkung angegeben werden. Die Beschlüsse werden jedes Jahr, beginnend mit dem Jahr, neu nummeriert.

Es ist Aufgabe des Kurators, ein Register der Beschlüsse zu führen, sie zu veröffentlichen und den Betroffenen mitzuteilen.

Die Beschlüsse sind innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Annahme auf der Website der Stiftung zu veröffentlichen, und zwar für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen.

Die Beschlüsse müssen den Betroffenen ebenfalls innerhalb von 8 Tagen nach ihrem Erlass per Einschreiben oder durch persönliche Übergabe mitgeteilt werden.

16. Der Aufsichtsrat der Stiftung

Der Stifter beabsichtigt nicht, zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung einen Aufsichtsrat zu errichten.

17. Auflösung der Stiftung

Die Stiftung wird gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgelöst, wenn

- die Stiftung ihren Zweck erreicht hat und der Stifter keinen neuen Zweck festgelegt hat;
- die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist und keine Möglichkeit besteht, den Zweck zu ändern oder mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen; oder
- die Stiftung drei Jahre lang keine Tätigkeit in Verfolgung ihres Zwecks entfaltet.

Der Stifter darf die Stiftung nicht auflösen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung nach Befriedigung der Gläubiger dem Stifter in Höhe seines Beitrags zu, das verbleibende Vermögen wird für ähnliche Zwecke verwendet wie die, für die die Stiftung gegründet wurde.

18. Bestimmung des Stifters

Der Stifter legt fest, dass die von der Stiftung unterstützten Personen oder Organisationen innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Bericht oder einen fachlichen Bericht über die Verwendung der Unterstützung vorlegen müssen.

19. Zugrunde liegende Rechtsvorschriften

In Angelegenheiten, die in dieser Stiftungsurkunde nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch, des Gesetzes CLXXV von 2011 über das Vereinigungsrecht, den Status der Gemeinnützigkeit und den Betrieb und die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen sowie andere anwendbare Rechtsvorschriften über den Betrieb von Stiftungen.

20. Rechtspersönlichkeit und Errichtung der Stiftung

Die Stiftung besitzt Rechtspersönlichkeit. Diese Stiftung wird durch Eintragung beim Gerichtshof des Komitats Fejér errichtet. Die Stiftung kann ihre Tätigkeit an dem Tag aufnehmen, an dem der Eintragungsbeschluss rechtskräftig wird.

Die Stiftung besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Stiftung wird durch Eintragung beim Gerichtshof des Komitats Fejér errichtet. Die Eintragung darf nicht verweigert werden, wenn die Stiftungsurkunde die im BGB festgelegten Bedingungen erfüllt. /3:378. S., und 3:4. S. Absatz (4) BGB/

Der Stifter kann seine Stiftungserklärung zurücknehmen, bis die Eintragung in das Register rechtskräftig wird. /3:381. S. BGB/

Die Satzung ist nach dem Willen des Stifters so auszulegen, dass der Zweck der Stiftung erreicht wird. /3:392.S. BGB/ Der Stifter kann die Stiftungsurkunde in begründeten Fällen unbeschadet des Namens, des Zwecks und des Vermögens ändern.

Der Stifter erkennt an, dass die Staatsanwaltschaft die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftung gemäß den für sie geltenden Vorschriften ausübt.

In Angelegenheiten, die in dieser Stiftungsurkunde nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Gesetzes über Nichtregierungsorganisationen, der inneren Geschäftsordnung der Stiftung (die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Stiftungsurkunde oder des Gesetzes stehen dürfen) und anderer für die Stiftung geltender Rechtsvorschriften.

Ort und Datum: Dunaujváros, 15. Juni 2023.

unleserliche Unterschrift

János GYÖRÖSI
Stifter

Die unterzeichnete gesetzliche Vertreterin bestätigt, dass der Wortlaut der Stiftungsurkunde mit dem Inhalt der geänderten Urkunde übereinstimmt, die vom Stifter angenommen wurde.

Zalaegerszeg, Juni 2023.

dr. Júlia SZAKÁLL, Rechtsanwältin
Kammeridentifikationsnummer: 36069104